OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601948/13/KH

Datum:
Linz, 22. Mai 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der CF, vertreten durch M J H, Dr. RM Rechtsanwälte, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 8. Mai 2017, GZ: VerkR96-1520-2017, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. April 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Höhe der verhängten Verwaltungsstrafe auf 130 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 60 Stunden) herabgesetzt wird.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag für das Verwaltungsstrafverfahren verringert sich auf 13 Euro.

III. Die Beschwerdeführerin hat binnen zwei Wochen Barauslagen in der Höhe von 600,80 Euro für die Beiziehung eines kraftfahrtechnischen Sachverständigen zu begleichen.

IV. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Straferkenntnis vom 8. Mai 2017, GZ: VerkR96-1520-2017, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über CF (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf), vertreten durch M JH, Dr. RM Rechtsanwälte, x, x, eine Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 108 Stunden), weil sie am 24. Dezember 2016 in der Zeit gegen 17.00 Uhr in W S (Mieterparkplatz) als Lenkerin des PKW mit dem Kennzeichen x mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt hat, obwohl sie und die Person, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben. Der Bf wurde vorgeworfen, mit dem linken Heck ihres PKW einen anderen dort abgestellten PKW an dessen rechter Seite beschädigt zu haben, als verletzte Norm wurde § 4 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung (StVO) angeführt.

2. Gegen das erwähnte Straferkenntnis brachte die Bf binnen offener Frist durch ihren Rechtsvertreter Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein. Darin wurde insbesondere vorgebracht, dass aufgrund der dem Akt beiliegenden Schadensfotos ersichtlich sei, dass der Schaden am PKW des Anzeigers nicht vom PKW der Bf verursacht worden sein könne – wäre es zu einem Kontakt zwischen den beiden Fahrzeugen gekommen, so wäre beim PKW der Bf nicht der bei ihr beschädigte Bereich, nämlich die Glasverkleidung des Rücklichtes beschädigt und die Eindellung oberhalb der Stoßstange vorhanden, sondern die Stoßstange selbst, die über die eingedellte Stelle am linken Kotflügel hervorragt.
Weiters handle es sich beim Schaden am PKW des Anzeigers um einen klassischen Streifschaden, wobei beim PKW der Bf eine Eindellung bestehe – somit würden die beiden Schäden nicht korrespondieren.
Die Bf habe die Kollision, die ihr angelastet wurde, nicht bemerkt. Wäre es dazu gekommen, so hätte sie diese selbstverständlich gemeldet. Dass sie den Schaden an ihrem PKW, der sich bereits vor dem 24. Dezember 2016 ereignet habe, nicht bei einer Polizeiinspektion gemeldet habe, sei für dieses Verfahren vollkommen belanglos.
Darüber hinaus werde im angefochtenen Straferkenntnis die Tatzeit mit „gegen 17:00 Uhr“ festgelegt. Dies deshalb, da der Anzeiger gegenüber der Polizei angegeben habe, „gegen 17:00 Uhr“ vom Parkplatz gegenüber dem Haus S x, W, weggefahren zu sein. Die Bf habe jedoch vor der Polizei angegeben, „gegen 17:00 Uhr“ von einer Freundin nach Hause gefahren zu sein und den PKW auf den ihr zugewiesenen Mieterparkplatz abgestellt zu haben, obwohl sie die Zeiten nicht mehr ganz genau wisse. Danach sei sie kurz duschen gegangen und dann wieder weggefahren, was bedeute, dass sie jedenfalls geraume Zeit nach 17:00 Uhr wieder weggefahren sein müsse.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde gemeinsam mit dem Behördenakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes steht folgender Sachverhalt fest:

1. Die Bf fuhr am 24. Dezember 2016 mit ihren PKW x, x, Kennzeichen x gegen 17:00 Uhr nach Hause in W S, und fuhr kurz darauf wieder mit ihrem PKW von zu Hause weg. Eine exaktere Abfahrtszeit war nicht feststellbar [Aussage der Bf, Aussage des Geschädigten].

2. Beim Ausparkvorgang bewegte sie ihren vor dem Haus S, W, abgestellten PKW rückwärts und beschädigte dabei den PKW x x des FW, welcher zu dieser Zeit entlang des Zaunes nächst dem Haus seiner Tochter parkte, die gegenüber dem Haus S W, wohnt. FW war zum Zeitpunkt der Kollision auf Besuch bei seiner Tochter und nicht im PKW bzw. am Tatort anwesend. Die Beschädigung am Auto der Bf befand sich auf der linken hinteren Ecke ihres Fahrzeugs, der PKW des FW wurde rechts seitlich an den Türen beschädigt [Lichtbildbeilage 1b zum Behördenakt].

3. Die Schäden an den beiden PKW sind bei dem unter Pkt. 2 erwähnten Schadensereignis am 24. Dezember 2016 zur Tatzeit entstanden [kraftfahrtechnisches Gutachten, Erörterung desselben in der mV, Tonbandprotokoll zur mV, S. 1f]. Die Schadensbilder an den beiden PKW, welche in der als Beilage 1b zum Behördenakt einliegenden Fotodokumentation ersichtlich sind, stimmen überein und die am Tatort vorgefundenen Rücklichtsplitter passen in die ausgebrochene Stelle am Rücklicht des PKW der Bf.

4. Die Bf hielt ihren PKW nach der Kollision nicht an und fuhr weiter. Folglich wurde weder eine Polizeidienststelle vom Unfall verständigt, noch in Bezug auf den Geschädigten Namen und Anschriften nachgewiesen.

III. 1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt sowie in Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 11. April 2018. Zu dieser Verhandlung erschienen die Bf im Beisein ihres Rechtsvertreters sowie der geladene nichtamtliche kraftfahrtechnische Sachverständige J L. Die belangte Behörde hatte ihre Teilnahme an der Verhandlung im Vorfeld per E-Mail entschuldigt.

2. Die Beiziehung des nichtamtlichen kraftfahrtechnischen Sachverständigen war notwendig, da dem Landesverwaltungsgericht zur kraftfahrtechnischen Beurteilung von Kleinkollisionen keine Amtssachverständigen zur Verfügung stehen.

Das Landesverwaltungsgericht hat die Bf im Wege ihres Rechtsvertreters mit Schreiben vom 28. November 2017 darüber informiert, dass ein nichtamtlicher, gerichtlich beeideter Sachverständiger mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt wird und auf die Kostenregelungen bei Beiziehung von nichtamtlichen Sachverständigen im Verwaltungsstrafverfahren und das damit verbundene Kostenrisiko für die Bf ausdrücklich hingewiesen. In der Folge wurde J L mit Beschluss vom 19. Dezember 2017, LVwG-601948/3/KH, für das gegenständliche Beschwerdeverfahren als nicht-amtlicher Sachverständiger für den Bereich „Verkehrsunfall Straßenverkehr, Unfallanalyse“ bestellt. Gegen diesen Beschluss wurde kein Rechtsmittel erhoben. Das von ihm erstattete kraftfahrtechnische Gutachten vom 28. Februar 2018 wurde der Bf gemeinsam mit der Ladung für die mündliche Verhandlung übermittelt und von diesem in der mündlichen Verhandlung nochmals dargelegt und im Anschluss daran gemeinsam erörtert, wobei den anwesenden Verhandlungsteilnehmern ausreichend Gelegenheit geboten wurde, diesbezügliche Fragen zu stellen.

3. Zum Argument der Bf in der Beschwerde, dass die Tatzeit nicht „gegen 17:00 Uhr“ gewesen sein könne, da sie erst gegen 17:00 Uhr nach Hause gekommen sei und danach geduscht habe und somit bis zu ihrer neuerlichen Abfahrt eine längere Zeitspanne vergangen sein müsse, ist auszuführen, dass die Bf selbst zugestanden hat, dass sie sich nicht mehr an die genauen Zeiten erinnern könne. FW hat angegeben, dass er gegen 17:00 Uhr von seiner Tochter weggefahren ist, was somit zur Angabe der Bf, dass sie gegen 17:00 Uhr nach Hause gekommen und kurz darauf wieder von dort weggefahren sei, sich aber nicht mehr an die genaue Zeit erinnern könne, passt. Aufgrund der groben Übereinstimmung der angegebenen Zeiten unter Hinweis auf die nicht exakte Erinnerung der Bf ist somit von einer Tatzeit gegen 17:00 Uhr auszugehen und dem diesbezüglichen Vorbringen in der Beschwerde nicht zu folgen.

4. Dass die Bf die gegenständliche Kollision verursacht hat, folgt aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des kraftfahrtechnischen Sach-verständigen: Die am Tatort vorgefundenen Splitter stammen vom Fahrzeug der Bf, wobei sich aufgrund der Liegeposition der Splitter am Tatort ergibt, dass der Unfall an dieser Stelle, welcher auch den Angaben des F W über den Abstellort seines PKW entspricht, passiert sein muss. Der Lackabrieb am Fahrzeug des FW passt mit der Farbe des Fahrzeuges der Bf zusammen, was ebenso darauf hinweist, dass der Unfall tatsächlich mit diesem Fahrzeug zur Tatzeit und nicht bereits früher stattgefunden hat. Betreffend den Einwand der Bf in der mündlichen Verhandlung, dass die Höhe der vorgefundenen Abriebspuren am Lack nach den Lichtbildern bei ca. 60 cm lag, das Rücklicht des Fahrzeugs der Bf jedoch viel weiter oben liegt, ist den schlüssigen Ausführungen des Sachverständigen zu folgen, gemäß denen es sich um den unteren Teil des Rücklichts gehandelt hat, die Stoßstange in einer Höhe von ca. 50 cm endet und dies auch augenscheinlich zum Schaden passt,

wenn man zusätzlich einkalkuliert, dass das Fahrzeug bei einem Bremsvorgang hinten etwas absinkt. Der Sachverständige hat den Vorgang im Rahmen eines Simulationsprogrammes mit 3D-Modellen nachgestellt, wobei das erwähnte Absinken des Hecks durch den Bremsvorgang ebenfalls berücksichtigt wurde. Er konnte dabei ebenso feststellen, dass die gegenständlichen Schäden zusammenpassten.

5. Die von der Bf aufgestellte Behauptung, dass der gegenständliche Schaden an ihrem PKW bereits vor dem 24. Dezember 2016 entstanden sei und sie ihn nicht gemeldet habe, weil sie dies als sinnlos empfunden habe, ist als Schutzbehauptung zu qualifizieren, da die Bf über die Behauptung, dass sich der Schaden „vor dem 24. Dezember 2016“ ereignet habe, hinaus diesbezüglich keinerlei näheren Angaben zu den Umständen des angeblich früher passierten Unfalls machen konnte. Nochmals sei diesbezüglich auf das schlüssige Gutachten des kraftfahrtechnischen Sachverständigen zu verweisen, welches klar ergab, dass der Schaden am PKW des FW am Tatort zur Tatzeit durch den PKW der Bf verursacht wurde.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 4 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) haben Personen, deren Verhalten am Unfallort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten (lit a) sowie an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken (lit c).
Gemäß § 4 Abs. 5 par. cit. haben die genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die genannten Personen […] einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a par. cit. bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet, […]

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Der Verwaltungsgerichtshof judiziert in stRsp, dass Voraussetzungen für die Anhalte- und Meldepflicht gemäß § 4 Abs. 1 lit. a und Abs. 5 StVO als objektives

Tatbildmerkmal der Eintritt wenigstens eines Sachschadens und in subjektiver Hinsicht das Wissen von dem Eintritt eines derartigen Schadens sind, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte (vgl. VwGH 23.5.2002, 2001/03/0417; VwGH 20.2.1991, 90/02/0148).

2.2. Das Beweisverfahren hat in objektiver Hinsicht unzweifelhaft den Eintritt von Schäden am PKW der Bf und jenem des FW ergeben. Weiters steht fest, dass die Bf – da sie nach ihren Angaben keine Kollision bemerkt hat – nicht anhielt und in der Folge weder die nächste Polizeidienststelle verständigte und den Schaden meldete, noch mit dem Geschädigten ein gegenseitiger Nachweis von Namen und Adressen erfolgte. Der objektive Tatbestand des der Bf im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfenen Straftatbestandes ist somit als erfüllt anzusehen.

2.3. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

In subjektiver Hinsicht stand in Zweifel, ob die Bf die Kollision tatsächlich bemerkt hat bzw. ob sie diese bemerken hätte müssen. Der kraftfahrtechnische Sachverständige wies diesbezüglich darauf hin, dass nur schwer denkbar ist, dass das Geräusch des Anpralls zu hören war, da es sich um eine weiche Verformung gehandelt hat. Auch den Bruch des Rücklichtes hat die Bf wahrscheinlich nicht gehört. Wenn die Bf beim Ausparken zusätzlich auch nicht in besonderem Maße zurückgeblickt hat, ist denkbar, dass sie den leichten Anstoß auch optisch nicht wahrgenommen hat.
Bei gehöriger Sorgfalt wäre das gegenüber geparkte Fahrzeug jedoch zu sehen gewesen und hätte man erkennen können, dass die Platzsituation knapp ist, folglich entsprechend zurückblicken und aufmerksam reversieren und somit das Fahrzeug vor der Kollision zum Stillstand bringen können. Da die Bf diese gehörige Sorgfalt außer Acht ließ und in der Folge den von ihr verursachten Verkehrsunfall nicht bemerkte, was zur Folge hatte, dass sie auch den dabei entstandenen

Schaden nicht meldete, ist ihr die Tathandlung auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

Dem Hinweis der Bf in der mündlichen Verhandlung, dass es sich beim Ausparken um einen routinemäßigen Vorgang gehandelt hat, welcher nicht mit einer besonderen Gefährlichkeit verbunden sei, ist entgegenzuhalten, dass gerade beim Ausparken und den dabei oftmals – wie auch im vorliegenden Fall – aufgrund weiterer parkender Autos vorherrschenden knappen Platzverhältnissen, verbunden mit der zur Tatzeit (24. Dezember, 17.00 Uhr) bereits eingetretenen Dunkelheit besondere Vorsicht angebracht und ein besonders aufmerksames Zurückblicken notwendig ist, um beim Reversieren keine geparkten Autos zu übersehen. Dass der Ausparkvorgang somit ein routinemäßiger Vorgang ohne besondere Gefährlichkeitsmomente war, kann im vorliegenden Fall keinesfalls behauptet werden.

2.4. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Es sind weder mildernde, noch erschwerende Umstände hervorgekommen. Seitens der Bf wurde im Behördenverfahren auf ihre Einkommensverhältnisse, insbesondere ihren geringen Nettoverdienst hingewiesen, was von der belangten Behörde bereits im Rahmen der Strafbemessung berücksichtigt wurde. Darüber hinaus ist auch noch das Ausmaß des Verschuldens der Bf zu berücksichtigen,

welches sich aufgrund der Ergebnisse des gegenständlichen Ermittlungsverfahrens zwar im Bereich der Fahrlässigkeit bewegt, jedoch keinen besonders hohen Grad aufweist, da - wie vom Sachverständigen ausgeführt – die von ihr verursachte Kollision kaum wahrnehmbar war, wobei allerdings auf die nichtsdestotrotz von ihr außer Acht gelassene Sorgfalt bei der Durchführung des Ausparkvorgangs hinzuweisen ist. Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist festzuhalten, dass eine Geldstrafe in der Höhe von 130 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 60 Stunden) in spezial- und generalpräventiver Hinsicht als ausreichend und angemessen anzusehen ist.

2.5. Der Ausspruch betreffend den Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens ist in § 52 Abs. 8 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Für die kraftfahrtechnische Beurteilung der vorliegenden Kleinkollision war die Beiziehung eines nichtamtlichen kraftfahrtechnischen Sachverständigen für den Bereich „Verkehrsunfall Straßenverkehr, Unfallanalyse“ erforderlich. Über die gesetzlichen Regelungen zur Kostentragung im Verwaltungsstrafverfahren und das für die Bf damit verbundene Kostenrisiko wurde die Bf vor der Bestellung des Sachverständigen im Wege ihres Rechtsvertreters schriftlich informiert. Der Sachverständige hat die angefallenen Gebühren mit Note vom 28. Februar 2018 mit 312 Euro sowie mit Note vom 12. April 2018 mit 288,80 Euro richtig bekannt gegeben. Die Beträge wurden vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Beschluss vom 15. März 2018, LVwG-601948/6/KH/HU sowie mit Beschluss vom 17. April 2018, LVwG-601948/12/KH/GH bestimmt und vom Landesverwaltungsgericht bereits überwiesen. Diese Barauslagen waren der Bf gemäß § 52 Abs. 3 VwGVG iVm § 76 AVG vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Im gegenständlichen Fall waren insbesondere Fragen zum Sachverhalt bzw. zur Beweiswürdigung, zu deren Zweck das kraftfahrtechnische Gutachten eingeholt wurde, zu klären. Über

die zu beurteilenden Rechtsfragen wurde im Sinn der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgesprochen.

Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing